

Haftungsrechtliche Aspekte der Pränataldiagnostik

Das Kind als Schaden?

Dr. Sascha Berst

Wallstraße 15

79098 Freiburg

0761/282850

Chronologie: Die ersten Urteile

- 1980 – Sterilisationsentscheidung(en)

Der BGH stellt – nach unterschiedlicher Rechtsprechung der Instanzgerichte – fest, dass der Arzt, der eine fehlgeschlagene Sterilisation zu vertreten hat, gegenüber den Eltern für den Unterhaltsaufwand haftet, der aus der Geburt des Kindes resultiert. Maßstab für den Schaden ist der Regelbedarf des nichtehelichen Kindes. Erstmals fällt das Schlagwort vom Kind als Schaden.

Überraschende Variante

- 1983- wrongful life

Der BGH überträgt diese Rechtsprechung auf den Fall einer fehlerhaften Pränataldiagnostik. Der behandelnde Arzt hatte der Schwangeren eine erkannte Fehlbildung des Embryos *bewusst* verschwiegen, um eine *legale* Abtreibung zu vermeiden. Ansprüche des Kindes selbst lehnt die Rechtsprechung ab. Gegenstand des Urteils ist allein der behinderungsbedingte Mehraufwand.

Intervention von oben

- 1993 – Beratungsregelung I

Das BVerfG (2. Senat) verwirft die 1992 beschlossene Neuregelung zum Schwangerschaftsabbruch. In einem Obiter Dictum meint es zugleich, das Leben eines Kindes dürfe nicht als Schaden verstanden werden, insbesondere die Bewertung der Unterhaltspflicht als Schaden komme nicht in Betracht. Die Zivilgerichte werden aufgefordert, ihre Rechtsprechung zu überprüfen.

Gelassene Reaktion

- 1994 - Tübinger Fall

Aus Anlass der Entscheidung über eine fehlerhafte genetische Beratung vor der sonst vermiedenen Schwangerschaft überprüft der BGH seine Haltung, hält aber an ihr fest. Es sei zwischen der Existenz des Kindes als Person und der aus seiner Geburt resultierenden wirtschaftlichen Belastung zu unterscheiden. Mit der Qualifikation der Unterhaltlast der Eltern eines behinderten Kindes als Schaden sei kein Unwerturteil über das Leben verbunden.

Dramatischer Höhepunkt

- 1998 – Eklat am Bundesverfassungsgericht
 - Der erste Senat billigt die Rechtsprechung des BGH aus Anlass der Verfassungsbeschwerde eines Arztes.
 - Der zweite Senat erlässt außerhalb jeden Verfahrens einen Beschluss, indem er die Haltung des ersten Senats kritisiert.

Teurer Endpunkt

- 2002 – Fall Sebastian

Der BGH stellt klar, dass auch bei fehlerhafter Pränataldiagnostik der *gesamte* Unterhaltsbedarf zum ersatzfähigen Schaden gehöre, nicht nur ein Schmerzensgeld der Mutter und behinderungsbedingter Mehraufwand.

Voraussetzung ist, dass bei korrekter Diagnostik eine *legale* Unterbrechung der Schwangerschaft *erfolgt* wäre.

Grundlagen der Arzthaftung in der Pränataldiagnostik

- Haftung für unzureichende Risikoaufklärung
- Haftung für den ärztlichen Kunstfehler
- Pränataldiagnostik und Abtreibungsrecht

Aufklärungspflichten: Grundlagen

- Auch der *lege artis* durchgeführte medizinische Eingriff ist eine Körperverletzung. Er ist nur rechtmäßig, wenn er von der irrtumsfreien Einwilligung des Patienten gedeckt ist. Hierzu muss er vom Arzt über Risiken, Möglichkeiten und Grenzen der Maßnahme *umfassend* aufgeklärt werden. Geschieht dies nicht, haftet der Arzt verschuldensunabhängig für die Folgen des Eingriffs.

Aufklärungspflichten: Details

- Aufzuklären ist über die mit dem Eingriff *typischerweise* verbundenen Risiken, mögen sie noch so selten sein.
- Aufzuklären ist über die Chancen und Grenzen des Eingriffs und über Behandlungsalternativen.
- Es ist *mündlich* aufzuklären. Die Aushändigung eines Aufklärungsbogens genügt *nicht*.
- Die Beweislast für eine umfassende Aufklärung trägt ... der Arzt. Aber es gibt Erleichterungen.

Der Kunstfehler

- Bei der Haftung für ärztliche Behandlungsfehler geht es um eine Haftung für die Verletzung ärztlicher Sorgfalt und Standards. Der Arzt schuldet keinen Erfolg, aber eine Untersuchung und Behandlung des Patienten nach den Regeln ärztlicher Kunst.

Typische Behandlungsfehler

- Fehlerhafte Operation/fehlerhafter Eingriff (technische Fehler, unzureichende Hygiene ...).
- Verfehlte Diagnose/*unzureichende Befunderhebung* (eindeutige Fehlinterpretation des Befundes, v.a. Unterlassen weiterer Befunderhebung trotz zweifelhafter Ergebnisse) .
- Fehlerhafte therapeutische Beratung (Unterlassen von Warnhinweisen).
- Die Beweislast für das Vorliegen eines Behandlungsfehlers trägt der Patient, aber ... es gibt Erleichterungen.

Pränataldiagnostik und Abtreibungsrecht

- Die ärztliche Haftung im Bereich der Pränataldiagnostik und das Abtreibungsrecht sind aufs Engste miteinander verzahnt. Die Geburt eines (auch behinderten) Kindes kann den Arzt nur dann zum Schadensersatz verpflichten, wenn der Abbruch der Schwangerschaft *rechtmäßig* gewesen wäre. Der bloß *straflose* Abbruch genügt diesen Anforderungen nicht.

Rechtmäßigkeit des Abbruchs

- Die früher bekannte embryopathische Indikation ist *entfallen*. An ihre Stelle ist die medizinisch-soziale Indikation getreten. Danach rechtfertigt eine bloße Behinderung des Kindes die Abtreibung *nicht*. Erforderlich ist vielmehr die Gefahr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung des seelischen oder körperlichen Gesundheitszustandes der Mutter durch die Geburt des Kindes (§ 218 II a StGB).

Beispiele

- Mutter erleidet durch die Geburt des behinderten Kindes eine mehrwöchige Depression mittlerer Schwere. Noch Jahre nach der Geburt besteht eine leichte Depression: Abbruch wäre noch in der 22. Woche zulässig gewesen.
- Geburt eines Kindes mit Down-Syndrom führt zu vorübergehender leichter Depression und gilt interfamiliär als Mangel: Abbruch ist nicht gerechtfertigt. Die Beeinträchtigungen sind nicht so schwerwiegend, dass das Lebensrecht des Kindes zurücktritt.